Begründung

Satzung gem. §34 (4) BauGB für den Bereich Nieler Straße im Ortsteil Keeken

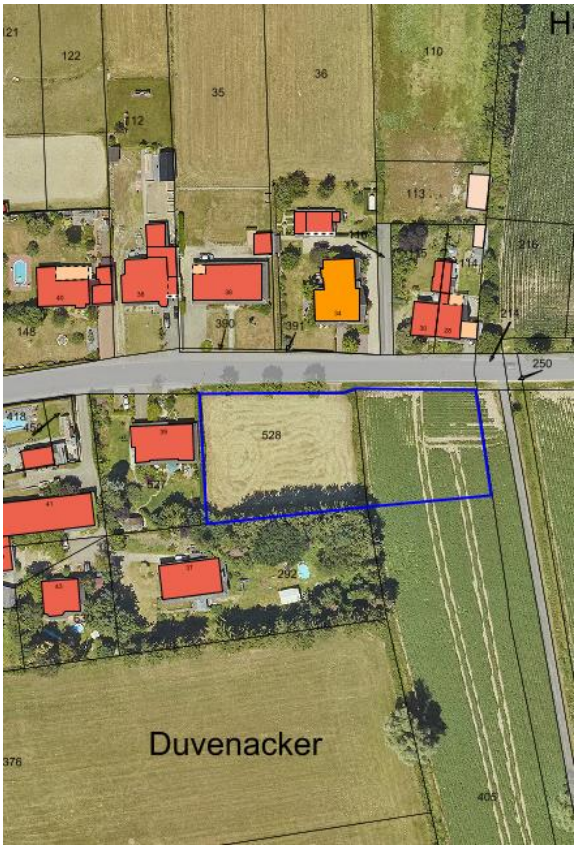

KLEVE

Inhaltsverzeichnis

Stand Juli 2020

1. Plangebiet ... 3
2. Planungsanlass ... 3
3. Innenbereichssatzung ... 3
4. Planerische Ausgangssituation ... 3
4.1. Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD) ... 3
4.2. Flächennutzungsplan der Stadt Kleve ... 4
4.3. Städtebauliche Entwicklungskonzepte ... 5
a. Stadtentwicklungskonzept ... 5
5. Erläuterungen zu den Festsetzungen ... 5
Wohneinheiten ... 6
Natur und Landschaft ... 6
Artenschutzgutachten ... 6
Klimaschutz ... 8
Hochwasserschutz & Starkregen ... 9

1. Plangebiet

Keeken ist ein im äußersten Nordwesten des Klever Stadtgebiets in der Nähe der niederländischen Grenze gelegenes Dorf mit ca. 720 Einwohnern. Die vorhandene Bebauung liegt zwischen der Deichlandschaft des Rheins und der Kreisstraße K 3 und ist vorwiegend durch Wohnnutzung geprägt.

Der Satzungsbeschluss umfasst Flächen, so dass Keeken einen sinnvollen und nachvollziehbaren Abschluss findet.

2. Planungsanlass

Für ein im Nordosten des Ortsteils Keeken gelegenes Grundstück liegt aktuell eine Bauvoranfrage für zwei Einfamilienhäuser im Bereich der Nieler Straße vor. Dieser Bereich wird jedoch als Außenbereich gewertet, so dass für diese Vorhaben kein Baurecht vorliegt. Um Baurecht für diesen Bereich zu schaffen, soll nun eine Satzung, auch für ein weiteres Grundstück aufgestellt werden.

Es handelt sich bei der Satzung um eine sog. Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, welche die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den sich anschließenden Innenbereich zum Gegenstand hat. Die möglichen Bauvorhaben müssen sich durch die Satzung trotzdem einfügen, so dass ausschließlich Einfamilienhäuser entstehen können. Zur Sicherung der Kleinteiligkeit wird zusätzlich festgesetzt, dass nur zwei Wohneinheiten zulässig sind.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen in städtebaulicher Hinsicht keine Bedenken gegen das Vorhaben. Obwohl es sich um die Inanspruchnahme von Freiflächen handelt, ist das Vorhaben mit den Zielen des Klimaschutzkonzepts der Stadt Kleve konform, welches eine klimafreundliche Stadtentwicklung auch in den dörflich geprägten Ortsteilen vorsieht. Weitere Klimaschutzfestsetzungen sind in einer Innenbereichssatzung nicht möglich. Großflächige Neubaugebiete sind demnach zu vermeiden, jedoch werden Maßnahmen zur Nachverdichtung und Arrondierung von Siedlungsrändern befürwortet, um nicht jegliche Entwicklung der Dorflagen zu verhindern.

3. Innenbereichssatzung

Die Satzung soll Baurecht im Innenbereich schaffen, so dass auch in kleineren Ortsteilen neue Baugrundstücke entstehen können. Der Bereich wird als Innenbereich angesehen und ist kleiner als 20.000 m². Daher wird das vereinfachte Verfahren gem. §13a BauGB angewendet.

4. Planerische Ausgangssituation

4.1. Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD)

Die landesplanerischen Ziele für den Regierungsbezirk Düsseldorf werden im Regionalplan Düsseldorf (RPD) der Bezirksregierung festgeschrieben. Gemäß der entsprechenden Bekanntmachung vom 13.04.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW ist der Regionalplan Düsseldorf (RPD)

nun in Kraft getreten und löst damit für den Planungsraum Düsseldorf (Regierungsbezirk Düsseldorf ohne die zum RVR gehörigen Kommunen) den bisherigen Regionalplan (GEP99) ab.

Die Ziele sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) von den Kommunen bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne zu beachten, d.h. die Bauleitpläne sind an die Ziele des Regionalplans anzupassen. Der Regionalplan formuliert die Ziele sowohl in zeichnerischer als auch in textlicher Form.

Gemäß Ziel 1 in Kapitel 3.1.1 haben die Kommunen bei der Bauleitplanung zu gewährleisten, dass die Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsraums stattfindet. Der Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) dient der vorrangigen Unterbringung von Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind gemäß Ziel 1 in Kap. 3.3 des RPD für gewerbliche Betriebe vorzuhalten. Insbesondere emittierende Betriebe sollen hier angesiedelt werden, während nicht störendes Gewerbe zunehmend in ASB unterzubringen ist.

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Düsseldorf (RPD 2018) ist der Satzungsbereich ebenso wie der gesamte Ortsteil Keeken als Freiraum ausgewiesen. Das bedeutet, dass gemäß den regionalplanerischen Zielen in Keeken keine Siedlungsentwicklung gewünscht ist, die den Ortsteil zu einem Siedlungsbereich ausformen würde. Der Regionalplan gesteht den im Freiraum liegenden Ortsteilen allerdings eine Entwicklung zu, wenn sie den Erfordernissen der Landschaftsentwicklung gerecht wird und sich am Bedarf der Bevölkerung in den Ortsteilen orientiert. Im vorliegenden Fall werden die Belange der Landschaftsentwicklung nicht beeinträchtigt, da es sich bei der beanspruchten Fläche nicht um klassischen Freiraum handelt, sondern um die privaten Gärten schon vorhandener Bebauung. Zudem erfolgt durch die Aufstellung des Satzungsbereichs lediglich eine Arrondierung des bestehenden Siedlungsgefüges bis zur Kreisstraße K 3. Die Regionalplanungsbehörde hat im Rahmen einer Voranfrage bereits mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht keine Bedenken gegen den Erlass der Satzung bestehen.

4.2. Flächennutzungsplan der Stadt Kleve

Im Flächennutzungsplan der Stadt Kleve ist der der gesamte Ortsteil Keeken inklusive dem Satzungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die angrenzende Kreisstraße K 3 ist als überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Ähnlich wie beim Regionalplan gilt auch hier, dass der Flächennutzungsplan die planerische Zielvorstellung der Stadt Kleve dokumentiert, Keeken nicht zu einem Siedlungsschwerpunkt auszubilden. Eine bauliche Entwicklung des Ortsteils soll aber grundsätzlich möglich sein, wenn ein entsprechender Bedarf dazu besteht und der dörfliche Charakter dabei erhalten bleibt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kleve befindet sich zurzeit in der Neuaufstellung. Im Vorentwurf wird der Satzungsbereich als Dorfgebiet ausgewiesen.

Vor diesem Hintergrund steht die Aufstellung eines Satzungsbereichs im Ortsteil Keeken nicht im Widerspruch zu der Darstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Kleve.

4.3. Städtebauliche Entwicklungskonzepte

a. Stadtentwicklungskonzept

Das Stadtentwicklungskonzept der Stadt Kleve, welches vom Rat am 20.05.2009 als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen wurde und das als Handlungs- und Entscheidungsgrundlage für die Stadtplanung und -entwicklung dient, enthält die Vorgabe, eine behutsame Entwicklung der dörflichen Ortsteile zu ermöglichen. Wie zuvor beschrieben, werden die Belange des Freiraums und der Landwirtschaft durch den Satzungsbereich nicht beeinträchtigt.

5. Erläuterungen zu den Festsetzungen

Der Satzungsbereich wird aufgestellt, um den Bedarf von ca. vier Baugrundstücken in Keeken zu decken und dabei gleichzeitig dem im Stadtentwicklungskonzept Kleve formulierten Ziel des Vorzugs der Innen- vor der Außenentwicklung nachzukommen. Zwar werden Grundstücke im baulichen Außenbereich in Anspruch genommen. Dennoch ist das Vorhaben als Form der Nachverdichtung zu werten, weil es sich bei den betroffenen Flächen um Privatgärten handelt, und nicht um ökologisch hochwertige Freiflächen. Zudem wird die Vorgabe des Stadtentwicklungskonzepts hinsichtlich einer behutsamen Entwicklung eingehalten. Schließlich hat der Satzungsbereich eine geringe Größe von rund 0,3 ha. Der

dörfliche Charakter des Ortsteils Keeken wird dadurch nicht verändert. Städtebaulich wird durch die Ausweisung des Satzungsbereichs eine Arrondierung des Ortsteils bis zur Kreisstraße vorgenommen, die als topographische Barriere wirkt, sodass die Gefahr einer darüberhinausgehenden Entwicklung nicht besteht.

Festgesetzt werden im Satzungsbereich lediglich die Gebietsumgrenzung, die Erschließungsstraße, die überbaubaren Flächen sowie die Anzahl der Wohneinheiten.

Die Gebietsabgrenzung ist so gewählt, dass Keeken im Bereich Nieler Straße einen sinnvollen Abschluss erhält. Der Satzungsbeschluss nimmt die Bebauung auf der gegenüberliegenden Seite auf und schließt an einem kleinen Wirtschaftsweg ab.

Die Erschließung ist über die Nieler Straße gesichert, somit muss keine weitere Erschließung mit Kanal erstellt werden.

Wohneinheiten

Im Geltungsbereich der Satzung ist je Baufenster zwei Wohneinheit zulässig. Durch diese Festsetzung passt sich die zukünftige Wohndichte an den Bestand an und eine übermäßige Verdichtung des Ortsteils wird verhindert.

Natur und Landschaft

Gemäß den Bestimmungen des § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB ist bei einer Ergänzungssatzung die Erstellung eines Umweltberichts nicht erforderlich.

Artenschutzgutachten

Es wurde ein Artenschutzgutachten durchgeführt, dies ist als Anlage vorhanden.
Das Planungsbüro STERNA wurde mit der Erstellung eines Gutachtens für die Erstellung einer Artenschutzprüfung (ASP) beauftragt. Inhalte des Fachbeitrags sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP Stufe 1),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (falls erforderlich) und
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Dadurch sollen mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden muss.

Datenrecherche
Eine Auswertung der Internet-basierten Fachinformationssysteme für Nordrhein-Westfalen für den TK25-Quadranten erbrachte das in Tab. 1 (Anhang 2) angegebene potentielle Artenspektrum. Hinzugefügt wurde noch das erweiterte Artenspektrum an planungsrelevanten Brutvögeln für den Kreis Kleve. Bei den Säugetieren fällt das Fehlen von Fledermausarten auf, was an einem Übertragungsfehler liegt, da verschiedene Fledermausarten in dieser Region vorkommen, weshalb potenziell mit folgenden Arten zu

rechnen ist: Abendsegler (Nyctalus noctula), Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), Fransenfledermaus (Myotis nattereri), Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri), Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii),
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus). Bei den Rastvögeln fällt auf, dass die Blässgans (Anser albifrons) nicht in der Aufzählung enthalten ist.
Eine Abfrage beim Fundortkataster NRW erbrachte für Keeken lediglich einige im Jahr 1998 festgestellte Steinkauzreviere (Anhang 2). Die wertvollen Brutbestände auf Salmorth sind vom Planvorhaben nicht betroffen, da sie mehr als 300 m entfernt liegen und durch den Banndeich abgeschirmt sind.
Bei der UNB Kleve liegen keine Daten zum Plangebiet vor, außer zum Niststandort eines Weißstorchpaares in etwa 200 m Entfernung zum Plangebiet.

Um die Habitateigenschaften des Plangebiets zu bewerten wurde am 28. März 2022 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Beim Plangebiet handelt es sich um eine extensiv genutzte Grünlandparzelle und eine Ackerparzelle am Ortsrand, die mit Einfamilienhäusern bebaut werden sollen (Anhang 1; Fotodokumentation in Anhang 3). Das Ergebnis der Habitatbewertung ist in Tab. 1 in Anhang 2 aufgeführt.

Vermeidungsmaßnahmen
Gehölze: Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und zum Schutz der Brutvögel sind evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten der Straßenbäume nur im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar möglich.
Straßenbeleuchtung: Durch eine Intensivierung/Neuschaffung von Beleuchtung können Anlockeffekte von Insekten und in Folge dessen eine Verlagerung der Jagdaktivität nicht lichtscheuer Arten in die betreffenden Bereiche und eine Reduktion des Nahrungsangebotes für lichtscheue Fledermausarten in unbeleuchteten Bereichen, wie z. B. in den umgebenden Gärten, entstehen (Eisenbeis 2013, Stone 2013, Lacoeuilhe et al. 2014). Daher ist auf über Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Satzung gem. § 34 (4) BauGB in Kleve-Keeken flüssige Beleuchtung grundsätzlich zu verzichten. Notwendige Beleuchtung hat zielgerichtet
ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden „fledermausfreundlichen Lampen" (Wellenlängenbereich zwischen 590 und 630 nm) zu erfolgen.
Da durch die Bauaktivitäten keine in der Umgebung vorkommenden planungsrelevanten Arten gestört werden können (Vorbelastung durch den Siedlungsbereich, keine Vorkommen in direkter Nachbarschaft) gelten keine Bauzeiteneinschränkungen.

Ergebnis
Bei der Aufstellung der Satzungsänderung Keeken sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion" der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.
Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme „Rodungsarbeiten bei Gehölzen außerhalb der Brutzeit" und „Lichtkonzept zum Schutz der Fledermäuse" werden mit der Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Klimaschutz

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB (Klimaschutzklausel) soll den Erfordernissen des Klimaschutzes städtebaulich sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen, als auch durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Städtebauliche Klimaschutzmaßnahmen zielen dabei vor allem auf eine Reduzierung der klimawirksamen Emissionen, insbesondere des Ausstoßes von CO2 und sonstigen Treibhausgasen, ab. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel verfolgen dagegen das Ziel, die Siedlungsstruktur an sich zukünftig verändernde klimatische Bedingungen anzupassen, um die damit einhergehenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, Pflanzen und Tiere sowie den Wasserhaushalt zu minimieren.
Für die verschiedenen Großlandschaften NRWs hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) mittels verschiedener Szenarien die erwartbaren Veränderungen anhand von Klimaprojektionen ermittelt. Die Stadt Kleve ist hier der Großlandschaft des niederrheinischen Tieflands zuzuordnen. Die Ergebnisse der Projektionen können im Detail unter www.klimaatlas.nrw.de/Media/Default/Dokumente/01Factsheet_Niederrheinisches %20Tiefland_211210.pdf abgerufen werden.

Auf Basis der Untersuchungen und Klimamodellierungen des LANUV (2021) ergeben sich für die Stadt Kleve zusammengefasst zukünftig folgende klimatische Veränderungen und Herausforderungen:

- Auf Basis der Modellierungen wird ein Anstieg der Jahresmitteltemperatur (+0,8-4,3 °C bis Jahr 2100) sowie einer Zunahme der warmen und heißen Tage (Tageshöchsttemperatur ≥ 25°C und ≥ 30 °C) bei gleichzeitiger Abnahme der Eis- (Tageshöchsttemperatur ≥ 0°C) und Frosttage (Tagestiefsttemperatur ≥ 0°C) prognostiziert. Dabei verzeichnet das Niederrheinische Tiefland bereits jetzt die höchste Jahresdurchschnittstemperatur im Vergleich zum NRW-Durchschnitt (Klimaperiode 1991-2020). Entsprechend ist gerade in den verdichteten Räumen im Stadtgebiet Kleves in den Sommermonaten mit einer vermehrten Bildung städtischer Hitzeinseln zu rechnen.
- Hinsichtlich des Niederschlags wird eine weitere Abnahme der durchschnittlichen Niederschlagsmengen im Sommer und eine Zunahme der Niederschlagsmengen in den restlichen Jahreszeiten prognostiziert. Darüber hinaus ist bereits eine signifikante Zunahme von Starkniederschlagsereignissen und daraus resultierenden, lokalen Überschwemmungen festzustellen, die zukünftig an Häufigkeit und Intensität zunehmen werden (siehe auch weitere Ausführungen im Kapitel „Hochwasserschutz").
- Insgesamt können sich verändernde Niederschlagsmuster in Verbindung mit steigenden Temperaturen, erhöhten Verdunstungswerten sowie einem erhöhten Wasserbedarf im Sommer zukünftig zu niedrigen Wasserständen, absinkenden Grundwasserspiegeln und einer eingeschränkten Wasserverfügbarkeit im Stadtgebiet führen.

In der Innenbereichssatzung ist es nicht möglich Festsetzungen zu treffen. Dies bedeutet auch für den Klimaschutz das keine Vorgaben gemacht werden können.

Innerhalb der Innenbereichsatzung werden die Punkte gem. §34 BauGB abgeprüft. Typischerweise ist hier eine Straßenrandbebauung und ein niedriger Versiegelungsgrad vorhanden. Die vorhandene Straße wird genutzt, so dass keine weiteren Tiefbaumaßnahmen durchgeführt werden müssen.

Hochwasserschutz & Starkregen

Gemäß §1 Abs. 4 sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Zum Thema Hochwasserschutz existiert seit September 2021 der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz.
Darüber hinaus sollen gem. § 9 Abs. 6a BauGB(6a) festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen im Bebauungsplan vermerkt werden.
Die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden sind gem. §1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB insbesondere bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Gemäß Ziel I.1.1 sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen. Neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß sind auch Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten zu beachten. Weiterhin sind unterschiedliche Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen. Für Kleve sind hier vor allem Risiken durch Flussüberschwemmungen und Starkregenereignisse zu betrachten. Hierfür können die Daten der Hochwassergefahrenkarten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie der Starkregehinweiskarte für Nordrhein-Westfalen herangezogen werden. Nähere Angaben folgen im weiteren Verlauf des Kapitels.

Ebenfalls sind gemäß Ziel I.2.1 die Auswirkungen des Klimawandels in Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, Starkregen oder durch in Küsten eindringendes Meerwasser nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob die verfügbaren Daten Änderung und Auswirkungen in den letzten Jahren zeigen, und ob dies Rückschlüsse auf die weitere Entwicklung zulässt.

Wie im Kapitel zum Thema Klimaschutz bereits angegeben, ist aufgrund bisheriger Zunahmen von Starkregenereignissen auch in Zukunft mit vermehrten Starkregenereignissen zu rechnen, daher ist dieser Umstand bei einer zukünftigen Bebauung besonders Rechnung zu tragen. Hierauf wird unter dem Punkt „Starkregen" näher eingegangen.

Gemäß Ziel II.1.2 ist in Einzugsgebieten nach § 3 Nr.13 WHG hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Gleichermaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

Der Geltungsbereich der Innenbereichsatzung liegt außerhalb dieser Bereiche.

Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens in Einzugsgebieten nach § Nr. 13 WHG, soweit es hochwassermindernd wirkt, ist gemäß Ziel II.1.3 zu erhalten. Einer Erhaltung gleichgesetzt wird ein Ausgleich der entsprechenden Beeinträchtigung des Bodens in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang. Ebenfalls gleichgesetzt ist die Vermeidung von mehr als nur geringfügigen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen.

Die Wasserspeicherkapazität wird entsprechend der Bodenkarte NRW 1: 50.000 mit „mittel" bewertet, eine Beeinträchtigung des Bodens ist im Zuge der Genehmigungsplanung so gering wie möglich zu halten. Der Versiegelungsgrad wird an der Nachbarbebauung gemessen, da hier nach § 34BauGB beurteilt wird. In Keeken ist typischerweise nur ein niedriger Versiegelungsgrad vorhanden, so dass Boden weitestgehend nicht beeinträchtigt wird.

Entsprechend Ziel II.2.3 dürfen Infrastrukturen und Anlagen in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 1 WHG, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Abs. 5,6 oder 7 oder § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden. Hierbei handelt es sich um kritische Infrastrukturen mit länder- und staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung (insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung), weitere kritische Infrastrukturen nach BSI-Kritisverordnung sowie Anlagen aller Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen.

Die Innenbereichssatzung schafft die Voraussetzungen für zwei Grundstücke in einer erschlossener Umgebung im Ortsteil Keeken. Entsprechende Infrastrukturen gem. dem o.g. Ziel werden dadurch nicht planungsrechtlich ermöglicht.

Lage im potentiellen natürlichen Überschwemmungsgebiet

Das Bebauungsplangebiet liegt im potenziellen natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheins. Bauherren und Grundstückseigentümer werden darauf hingewiesen, dass über den vom Deichverband geschaffenen Hochwasserschutz hinaus, Maßnahmen gegen Hochwasser und Qualmwasser sowie gegen auftretende hohe Grundwasserstände in eigener Verantwortung zu treffen sind und die Stadt Kleve für eventuelle Schäden nicht haftbar gemacht werden kann. Die „Empfehlung zur Hochwasservorsorge im natürlichen Überschwemmungsgebiet“ des zuständigen Deichverbands sind zu beachten.

Das Plangebiet liegt weiterhin innerhalb der geschützten Gebiete am Rhein, die im Hochwasserfall bei einem Versagen von Hochwasserschutzanlagen von Überschwemmung betroffen sein können. Die überschwemmten und geschützten Gebiete am Rhein sind in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten Rhein dargestellt und unter www.flussgebiete.nrw.de veröffentlicht.

Maßnahmen zur Minderung potentieller Schäden bei Versagen der Schutzeinrichtungen können durch eine hochwasserangepasste Bauweise erfolgen und sind von Bauherren in eigener Verantwortung zu treffen. Weitere Informationen können beispielsweise der „Hochwasserschutzfibel, Objektschutz und bauliche Vorsorge“, herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, entnommen werden.

Hochwasser

Der Geltungsbereich liegt hinter den bestehenden Hochwasserschutzeinrichtungen im potentiellen Überschwemmungsgebiet des Rheins bei HQextrem (Extremhochwasserereignis). Die Kennzeichnung dieses möglichen Überflutungsbereichs im Falle eines extremen Hochwassers ist aus diesem Grund nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden. Es wurde eine textliche Festsetzung gewählt.

Ziel dieser bis Ende 2015 erarbeiteten Pläne ist es, für alle Gebiete, in denen signifikante Hochwasserschäden auftreten können, über bestehende Gefahren zu informieren und Maßnahmen unterschiedlicher Akteure zu erfassen.

Da das Plangebiet nicht von einem festgesetzten Überschwemmungsbereich im Sinne des § 76 WHG erfasst ist, greift das grundsätzliche Planungsverbot bzgl. der Ausweisung neuer Baugebiete nach § 78 Abs. 1 WHG nicht. Darüber hinaus stehen die Ziele der Raumordnung den Planungsabsichten im betroffenen Bereich nicht entgegen. Von daher sind die Belange des Hochwasserschutzes in diesem Bauleitplanverfahren im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Hochwassergefahrenkarten zeigen auf, dass der Geltungsbereich im Falle eines Versagens der Hochwassereinrichtungen bei Hochwasser relativ häufiger Wahrscheinlichkeit (HQ10) mit einer Wasserhöhe bis zu 2-4 m überflutet würde.

Im Falle einer Überschreitung der Hochwasserschutzeinrichtungen bei extremem Hochwasser (HQextrem) wäre im Plangebiet eine Überflutungshöhe bis zu über 4 m zu prognostizieren.

Damit wird das Restrisiko einer Überschwemmung in Höhe nahezu der gesamten Erdgeschossebene prognostiziert. Zur Vermeidung von Schäden soll in der Bauleitplanung nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die Nutzungen im Plangebiet an die nachteiligen Folgen von Hochwasser für Menschen, Umwelt und Sachwerte angepasst sind. Neben Informationen über die hochwasserbedingten Risiken könnten dabei vom Grundsatz her im Bebauungsplan planungsrechtliche Festsetzungen in Frage kommen.

Eine Flächenvorsorge mit dem Ziel, möglichst kein Bauland in hochwassergefährdeten Bereichen auszuweisen, ist für die städtebauliche Entwicklung im Klever Stadtbereich kontraproduktiv, da sich bis auf die Oberstadt keine weiteren nennenswerten Erhebungen aus der ansonsten ebenen Topografie herausragen und etwa 50% der hinter den Hochwasserschutzeinrichtungen liegenden Bereiche den Hochwasserrisikogebieten zuzurechnen sind. Hierzu zählt insbesondere auch der historisch entstandene zentrale Siedlungsschwerpunkt, in welchem das Plangebiet angesiedelt ist. Ein Verzicht auf die beabsichtigte Neubebauung des Plangebietes ist aufgrund des Planungsgrundsatzes der Nachverdichtung an dieser Stelle städtebaulich nicht zu begründen.

Eine Minderung hochwasserbedingter Schäden kann auch durch eine hochwasserangepasste Bauweise erzielt werden. Soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion des jeweiligen Vorhabens technisch möglich und wirtschaftlich darstellbar ist, soll in den Hochwasserrisikogebieten die hochwasserangepasste Bauweise umgesetzt werden. Gemäß den Ausführungen in der „Hochwasserschutzfibel“ folgt eine solche Bauweise folgenden Strategien:

a) Ausweichen

durch räumliche Meidung von hochwassergefährdeten Flächen oder bauliches Höherlegen von hochwertigen Gebäudeteilen Wie zuvor ausgeführt, liefe die Meidung der hochwassergefährdeten Fläche im Planbereich auf die Aufhebung des bestehenden Baurechtes hinaus. Im Rahmen der vorliegenden Planung zur planungsrechtlichen Vorbereitung eines Mehrfamilienhauses mit Wohneinheiten in allen Geschossebenen könnte ein Höherlegen hochwertiger Gebäudeteile nur in Form der Errichtung eines zusätzlichen Erdgeschosses (EG) untergeordneter Nutzungen (z.B. Garagen) gestaltet werden. Da aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht auf eine der bislang geplanten Wohngeschossebenen verzichtet werden kann, würde diese Lösung eine weitere Geschossbildung bewirken und so der beabsichtigten städtebaulichen Anpassung der Höhenentwicklung an die umgebenden Bebauungsstrukturen widersprechen.

b) Widerstehen

durch technische Schutzanlagen, die Hochwasser von Gebäuden fernhalten, bzw. ein Eindringen von Wasser verhindern Solche Einrichtungen sind in vor Errichtung der neuen Hochwasserschutzanlage an der Rheinpromenade an den dortigen Gebäuden anzutreffen gewesen, da seinerzeit die Hochwasserschutzlinie durch die zum Rhein orientierten Hausfassaden gebildet wurde. Allerdings weisen sämtliche betroffenen Gebäude eine Hochparterrelage auf, was in Bezug auf die Anforderungen an einen barrierefreien Zugang zum geplanten Vorhaben ebenfalls Probleme der in Form einer Geländeanfüllung mit sich bringen dürfte. Die angegebene Überflutungshöhe im Hochwasserfall HQextrem bringt die Einsatzmöglichkeit technischer Abschottungsvorrichtungen vor sämtliche Wandöffnungen der geplanten gehobenen Wohnbereiche im EG mit Öffnung in den Freiraum an ihre Grenzen.

c) Anpassen

durch Nachgeben gegenüber dem Eindringen von Wasser Zur Minderung von Sachschäden kann sich die Anpassungsstrategie nur auf die Flutung von Räumen minderer Nutzung wie z.B. leergeräumten Kellerräumen o.ä. beschränken. Das mit der Planung vorbereitete Vorhaben sieht komplette Wohneinheiten im EG vor, die für ein Ausräumen des Hausstandes im Hochwasserfall nicht geeignet sind.

Hinsichtlich der Frage, mit welchen baulichen und technischen Vorkehrungen den potentiellen Hochwassergefahren im Plangebiet begegnet werden soll, belässt das Gesetz der Eigenvorsorge des Bauherrn einen erheblichen Spielraum, zumal der Begriff der hochwasserangepassten Bauweise weder gesetzlich noch in den Regelwerken definiert ist. Von daher wird von einer planungsrechtlichen Festsetzung zu dieser Thematik Abstand genommen.

Starkregen

Die Starkregengefahrenhinweise stellen die Ergebnisse der Simulation von Starkregenereignissen für das Gebiet von Nordrhein-Westfalen (NRW) dar. Die Daten enthalten jeweils die maximalen Wasserstandshöhen und die maximalen Fließgeschwindigkeiten für ein seltenes (100-jährliches) und ein extremes Ereignis (hN = 90 mm/qm/h). Die Ergebnisse wurden auf der Grundlage eines 3D-Modells (DGM1 NRW), den ATKIS/ALKIS-Daten NRW, KOSTRA-Daten des DWD und weiteren ergänzenden Geodaten berechnet. (geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw;14.06.2022)

Die Starkregenhinweiskarte des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie (BKG) zeigt eine mögliche Betroffenheit von weiten Teilen des Geltungsbereichs mit Wasserhöhen von 0,1 – 0,5 Metern bei einem extremen Starkregenereignis. Bei einem seltenen Ereignis besteht ebenfalls an einigen Stellen innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, dass Wasserhöhen bis zu 0,5 Metern erreicht werden können. Angabe zu Fließgeschwindigkeiten liegen für den Geltungsbereich nicht vor.

Die Betroffenheit kann unter https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw abgerufen werden.

Diesen Umständen ist im Zuge der Genehmigungsplanung sowie bei der Ausgestaltung des Grundstücks sowie geeignete Maßnahmen durch den Bauherrn Rechnung zu tragen. Potentielle negative Auswirkungen auf die Sicherheit und Gebäudesubstanz sind zu berücksichtigen, Ihnen ist im Zuge der Genehmigungsplanung entsprechend vorzubeugen.

Unter https://www.geoportal.nrw/themenkarten kann die Bodenkarte NRW 1:50.000 eingesehen werden, hier können weitere Informationen zum Boden sowie zu dessen Versickerungseignung und möglichen ergreifbaren Maßnahmen abgerufen werden.

Auf die potentiellen Überschwemmungen innerhalb des Geltungsbereichs wird hingewiesen, den Zielen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz wird durch die Planung nicht widersprochen.

Die entsprechenden Informationsquellen werden angegeben und sind von den Bauherren & Architekten im Zuge der Genehmigungsplanung heranzuziehen, den Belangen ist durch die Umsetzung entsprechender Maßnahmen Rechnung zu tragen.